

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 17/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
26. April 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Studierendenparlament

Änderung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin
gemäß § 18a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz (Sozialfonds-Satzung)

vom 12. November 2021 87

II. Bekanntmachungen

Studierendenparlament

Lesefassung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin
gemäß § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (Sozialfonds-Satzung)

vom 30. Juni 2015, Stand: 8. April 2022 88

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenparlament

Änderung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18a Absatz 4 Berliner Hochschulgesetz (Sozialfonds-Satzung)

vom 12. November 2021

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 12. November 2021 gemäß § 18a Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), die Sozialfonds-Satzung vom 30. Juni 2015 (AMBl. TU 33/2015, S. 317), zuletzt geändert am 5. Dezember 2019 (AMBl. TU 4/2020, S. 48) i. V. m. dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.08.2021 (Drucksache 19/32091) wie folgt geändert:*)

Artikel I

Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt (Absatzüberschriften in eckigen Klammern):

§ 9a Vereinfachung des Antragsverfahrens auf Grund der COVID-19-Pandemie (Vereinfachtes Verfahren)

(1) [Antragsberechtigung im vereinfachten Verfahren und Pandemie-Zeitraum] Für die Semester, für deren Zeitraum der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ganz oder teilweise festgestellt hat bzw. feststellen wird (Pandemie- Zeitraum), stellt die epidemische Lage eine Härte dar. Es sind daher antragsberechtigt im Sinne des § 2 alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein Vermögen verfügten. Für die Antragszeiträume Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2020/2021 (bisheriger Pandemie-Zeitraum) sowie alle weiteren Semester, in deren Zeiträumen der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ganz oder teilweise feststellen wird (künftiger Pandemie-Zeitraum), werden die Vorgaben zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 4, § 3 und zur Bewertung der Vergabekriterien nach § 4 nicht angewendet. Bereits bewilligte Anträge sind davon ausgenommen. In Bearbeitung befindliche Anträge können nach dem vereinfachten Verfahren neu bearbeitet werden, wenn dadurch der zu bewilligende Betrag nicht geringer wird.

(2) [Einsetzung des Vermögens] Für den Pandemie-Zeitraum sind von dem Vermögen abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausendzweihundert von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages, dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden. Die Höhe des Vermögens ist mit einem Kontoauszug der in Frage kommenden Konten nachzuweisen. Bei Sperrkonten wird dabei nur der tatsächlich für den Zeitraum der Beantragung zur Ausschüttung vorgesehene Betrag angerechnet. Dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben.

Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, dass es sich bei den angegebenen Konten um alle ihnen zuzuordnenden Konten handelt.

(3) [Vergabe im vereinfachten Verfahren] Eine Zuzahlung zum Semesterticket für den Pandemie-Zeitraum erfolgt bei allen Antragsberechtigten unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 ohne Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3.

(4) Für Anträge bezogen auf die Antragszeiträume Sommersemester 2020,

Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 sind die Antragsfristen bereits endgültig abgelaufen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 7 S. 2 kann nicht durch Hinweis auf die Ergänzung des § 9a begründet werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt durch das Präsidium der TU Berlin am 12.04.2022.

II. Bekanntmachungen

Studierendenparlament

Lesefassung der Sozialfonds-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (Sozialfonds-Satzung)

vom 30. Juni 2015, Stand: 8. April 2022

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o. g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Text: AMBl. TU 33/2015 vom 24. September 2015, 1. Änderung AMBl. TU 32/2016 vom 20. Dezember 2016, 2. Änderung AMBl. TU 24/2017 vom 20. September 2017, 3. Änderung AMBl. TU 31/2017 vom 22. Dezember 2017, 4. Änderung AMBl. TU 4/2020 vom 7. Mai 2020, 5. Änderung AMBl. TU 17/2022 vom 26. April 2022

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb weiterhin nur als vorläufige Lösung hinnehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 – Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Zu seiner Speisung wird ein Beitrag in Höhe von 2 von Hundert des Semesterticket-Beitrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Semesterticket-Satzung erhoben. Dabei ist auf volle 10 Cent abzurunden. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt. Übersteigen die Rückführungen gemäß Satz 5 die für ein Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen aus den Beiträgen gemäß Satz 2, kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes die Zahlung der Beiträge gemäß Satz 2 den Studierenden für ein Haushaltsjahr erlassen werden.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG („Semesterticket-Satzung“) für volle sechs Monate von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 – Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die mindestens drei Monate im Berechnungszeitraum innerhalb Deutschlands gelebt haben und nachweisen können, dass ihnen eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 2 das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere:

1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht,

2. eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit sie in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate dauert,
 3. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
 4. das Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind,
 - a. wenn für dessen Pflege und Erziehung allein gesorgt wird,
 - b. wenn mit Dritten für dessen Pflege und Erziehung gesorgt wird, oder die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für mindestens ein minderjähriges Kind besteht,
 5. wenn alleine für die Pflege eines kranken, genesenden oder behinderten Menschen gesorgt oder diesem Unterhalt geleistet wird,
 6. die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung für kranke, genesende und behinderte Menschen oder von einer Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen,
 7. Schwangerschaft ab der 12. Woche,
 8. Erwerbsminderung nach SGB IX (Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe) § 152 Abs. 5 (Ausweis G),
 9. Eingliederungshilfe für Behinderte nach SGB XII (Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe) § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
 10. eine Differenz, die aus dem Einkommen im Sinne von Abs. 4 und Bedarf im Sinne von Abs. 3, Nr. 4 und Nr. 5, die den Bedarf nach Abs. 3, Nr. 1 bis Nr. 3 mindestens in drei zusammenhängenden Monaten des Berechnungszeitraumes um 45 von Hundert unterschreitet,
 11. Kosten, soweit sie in der Summe einen Betrag von 150 Euro überschreiten, die im Berechnungszeitraum angefallen sind für:
 - a. medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden und nicht ausschließlich kosmetischen Nutzen haben sowie
 - b. Gerichtsgebühren, Anwaltskosten und Rückzahlungen überzahlter Beträge an Behörden, soweit sie in der Summe einen Betrag von 150 Euro überschreiten,
 12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.
- (3) Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus:
1. einem Grundbedarf in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 SGB II (Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende),
 2. einer Pauschale für jede Person, gegenüber der Unterhaltspflicht besteht, oder Unterhalt geleistet wird, in Höhe von
 - a. für Partner:innen einer Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft analog zu § 20 Abs. 3 SGB II,
 - b. für Kinder unter 25 Jahren und sonstigen erwachsenen Personen analog zu § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II und § 22 Abs. 2a SGB II,
 - c. für Kinder von 0 bis 5 Jahren analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,
 - d. für Kinder von 6 bis 13 Jahren analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,
 - e. für Kinder von 14 bis 17 Jahre analog zu § 23 Nr. 1 SGB II,
 3. einem Mehrbedarf in Höhe von
 - a. 17 von Hundert des Grundbedarfes, wenn eine Härte nach § 2, Absatz 2, Nr. 5, 6, 7, oder 8 nachgewiesen ist,

- b. 35 von Hundert des Grundbedarfes, wenn eine Härte nach § 2, Abs. 2, Nr. 9 nachgewiesen ist,
 - c. 36 von Hundert des Grundbedarfes, wenn eine Härte nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a nachgewiesen ist, für das erste Kind und 17 von Hundert des Grundbedarfes für jedes weitere. Mehrbedarf gilt auch, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit Eltern und/oder Geschwistern geführt wird, sowie für Pflegekinder.
 - d. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heiz- und Nebenkosten sowie einer Pauschale in Höhe von 30 Euro für Internetnutzung und Rundfunkbeitrag, solange sie insgesamt 552,50 Euro nicht überschreiten. Wird ein Bedarf nach Nr. 2 anerkannt, erhöht sich der anrechenbare Betrag um 200 Euro für jede weitere Person. Ab Wintersemester 2020/21 erhöht sich der Betrag aus Satz 1 Nr. 4 letzter Halbsatz um 50 Euro, der Betrag aus Satz 2 um 25 Euro,
 - e. bei Neuanmeldung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (= mit/ohne Fluchthintergrund in Gemeinschaftsunterkünften, Hostels, Pensionen, vergleichbaren Unterkünften, von häuslicher Gewalt Bedrohte) dürfen die Kosten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 a) um 20 von Hundert überschritten werden,
4. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie
- a. nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, Darlehen, Unterhalts- und Zuschusszahlungen, ausbezahlte Mietkaution, Zins- und Dividendeneinkünfte, Stipendien, Kindergeld, Leistungen nach BAFöG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), WoGG (Wohngeldgesetz), BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) und SGB (Sozialgesetzbuch), Renten, Geldgeschenke, Erbschaften sowie alle Netto-Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAFöG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG sowie Leistungen an die antragsstellende Person nach SGB für Unterkunft werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese für und an die Antragssteller:innen gezahlt werden. Leistungen nach dem BEEG werden ab dem dreihundersten Euro angerechnet. Falls gegenüber der/dem Antragsstellenden unterhaltspflichtige Personen, nachweislich ganz, oder teilweise für deren/dessen Grundbedarf aufkommen, wird der tatsächlich geleistete Betrag oder eine Pauschale in Höhe des halben Grundbedarfs gemäß Abs. 3 Nr. 1 pro Monat als Einkommen angerechnet. Bei Studierenden, die ihren Lebensunterhalt teilweise oder ausschließlich durch Guthaben eines Sperrkontos bestreiten, wird ein Sechstel der Sollsumme des Saldos im Berechnungszeitraum als monatliches Einkommen angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

- a. 20 von Hundert des Einkommens bei einem Einkommen von 101 bis 1.000 € brutto monatlich bleiben anrechnungsfrei, bzw.

- b. 10 von Hundert des Einkommens bei einem Einkommen von 1.000,01 bis 1.200 € bruttomonatlich,
 - c. 10 von Hundert des Einkommens bei einem Einkommen von 1.200,01 bis 1.500 € brutto monatlich, wenn das Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind oder die Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt für mindestens ein minderjähriges Kind besteht,
1. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen hauptsächlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Semesterticket-Beitrages, abgerundet auf ganze Euro,
 2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel der Kosten für das „Zusatticket zum Semesterticket Berlin“ (Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif), falls es vom Studierenden erworben wurde und für dasselbe Semester gilt, für das auch der Antrag auf Zuschuss gestellt wurde,
 3. Arbeitsvermittlungsgebühren,
 4. Beträge, die sich für die unter § 3, Abs. 2, Nr. 11 entstandenen Kosten geliehen wurden,
 5. Kosten bis zur Höhe von 1.200,- Euro, die im Berechnungszeitraum für die Tilgung von Krediten oder Schulden anfallen und tatsächlich im Berechnungszeitraum aufgebracht wurden,
 6. Kosten für Verbrauchsmaterial zur Anfertigung von prüfungsrelevanten, praktischen Studienarbeiten, die den Betrag von 150,- Euro im Berechnungszeitraum übersteigen bis zu einer Höhe von maximal 500,- Euro. Verbrauchsmaterialien sind Materialien, aus denen Studienarbeiten angefertigt werden oder die zur Durchführung von Studienleistungen aufgebraucht werden,
 7. Studiengebühren für bezahlpflichtige Studiengänge,
 8. Gebühren für Kinderbetreuung, Kita- und Schulverpflegung, Kita- und Klassenfahrten, sowie bis zu 60 € monatlich zur sozialen und kulturellen Teilhabe in der Gemeinschaft je Kind,
 9. im Berechnungszeitraum hinterlegte Mietkaution.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen. Von ihm sind abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausendzweihundert von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

§ 3 – Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 genannten Personengruppe ist von einem unabschbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird als Zeitraum im Sinne von § 4 Abs. 2 mehr als „3 Monate“ angenommen, wenn der Härtegrund in den ersten, oder letzten drei zusammenhängenden Monaten erfüllt ist und mehr als „6 Monate“, wenn der Härtegrund in allen sechs Monaten des Berechnungszeitraumes erfüllt ist.

§ 4 – Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 Euro, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1, Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. mehr als 3 Monate | 5 Punkte |
| 2. mehr als 6 Monate | 10 Punkte |
| 3. unabschbare Zeiträume | 15 Punkte |

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 Euro der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben, jedoch höchstens 10 Punkte.

§ 5 – Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede/n Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Für Studierende, die einen Zuschuss bewilligt bekommen und für das gleiche Semester teilweise von der Zahlungspflicht zum Semesterticket befreit wurden, errechnet sich der tatsächliche Zuschuss aus der Differenz von dem berechneten Zuschuss und dem Teilerstattungsbeitrag.

(4) Die verbleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 – Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen müssen plausibel erklären, wie die/der Studierende ihre/seine monatlichen Kosten deckt und Rücklagen zur Zahlung der Semesterbeiträge bildet. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach BAFöG, BEEG, SGB oder nach WoGG vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7 – Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis sechs Wochen nach der Immatrikulation für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Gründe zur Überschreitung der Frist von den Antragstellenden nicht zu vertreten sind. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 8 – Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 – Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an die berechnete Person auszuführen.

§ 9 a – Vereinfachung des Antragsverfahrens auf Grund der COVID-19-Pandemie (Vereinfachtes Verfahren)

(1) [Antragsberechtigung im vereinfachten Verfahren und Pandemie-Zeitraum] Für die Semester, für deren Zeitraum der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ganz oder teilweise festgestellt hat bzw. feststellen wird (Pandemie-Zeitraum), stellt die epidemische Lage eine Härte dar. Es sind daher antragsberechtigt im Sinne des § 2 alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein Vermögen verfügten.

Für die Antragszeiträume Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und Wintersemester 2020/2021 (bisheriger Pandemie-Zeitraum) sowie alle weiteren Semester, in deren Zeiträumen der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ganz oder teilweise feststellen wird (künftiger Pandemie-Zeitraum), werden die Vorgaben zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 4, § 3 und zur Bewertung der Vergabekriterien nach § 4 nicht angewendet. Bereits bewilligte Anträge sind davon ausgenommen. In Bearbeitung befindliche Anträge können nach dem vereinfachten Verfahren neu bearbeitet werden, wenn dadurch der zu bewilligende Betrag nicht geringer wird.

(2) [Einsetzung des Vermögens] Für den Pandemie-Zeitraum sind von dem Vermögen abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausendzweihundert von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. eine Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages, dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

Die Höhe des Vermögens ist mit einem Kontoauszug der in Frage kommenden Konten nachzuweisen. Bei Sperrkonten wird dabei nur der tatsächlich für den Zeitraum der Beantragung zur Ausschüttung vorgesehene Betrag angerechnet. Dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben. Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, dass es sich bei den angegebenen Konten um alle ihnen zuzuordnenden Konten handelt.

(3) [Vergabe im vereinfachten Verfahren] Eine Zuzahlung zum Semesterticket für den Pandemie-Zeitraum erfolgt bei allen Antragsberechtigten unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 ohne Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3.

(4) Für Anträge bezogen auf die Antragszeiträume Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 sind die Antragsfristen bereits endgültig abgelaufen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 7 S. 2 kann nicht durch Hinweis auf die Ergänzung des § 9 a begründet werden.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMBl.) der TU Berlin mit Wirkung zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.